



SCHWEIZERISCHER VERBAND FÜR PONYS UND KLEINPFERDE  
FÉDÉRATION SUISSE DES PONEYS ET PETITS CHEVAUX

# ZUCHTORDNUNG

**2010**

**VERSION 2:**

- Zulassung an Schauen
- Präzisierungen zur Kategorisierung
- Anpassungen Anhang 2, 9 und 10



## Zuchtordnung 2010-2

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
1.1	Grundlagen	3
1.2	Ziele	3
1.3	Abgrenzung	3
1.4	Haftung	3
<b>2</b>	<b>Organe</b>	<b>3</b>
2.1	Fachbereich Zucht	3
2.2	Zuchtbuch	4
2.3	Standard	4
<b>3</b>	<b>ZUCHTBUCH</b>	<b>4</b>
3.1	Umfang	4
3.2	Allgemeine Voraussetzungen zur Eintragung	5
3.3	Sonderbestimmung für Fohlen aus künstlicher Besamung (KB)	6
3.4	Abstammungsnachweise	6
3.5	Auskünfte	6
<b>4</b>	<b>KÖRUNG</b>	<b>7</b>
4.1	Organisation	7
4.2	Grundlage	7
4.3	Zulassung	7
4.4	Vorgehen	7
4.5	Gültigkeit	8
4.6	Sonderregelung für bewährte Importhengste, die mindestens 13 Jahre alt sind	8
<b>5</b>	<b>LEISTUNGSPRÜFUNG (LP)</b>	<b>8</b>
5.1	Organisation	8
5.2	Grundlage	8
5.3	Zulassung und obligatorische LP für Hengste (HLP)	8
5.4	Gültigkeit der HLP	9
<b>6</b>	<b>ZUCHTBERECHTIGUNG FÜR KATEGORIE 1</b>	<b>9</b>
6.1	Abgrenzung	9
6.2	Voraussetzungen	9
6.3	Hengstbuch und Hengstliste	9
6.4	Gültigkeit	9
6.5	Rekursrecht	9
<b>7</b>	<b>SCHAUEN</b>	<b>10</b>
7.1	Organisation	10
7.2	Einteilung	10
7.3	Bewertung	10
7.4	Beurteilungsexperten	10
<b>8</b>	<b>KOSTENREGELUNG</b>	<b>10</b>
8.1	Grundsatz	10
8.2	Entschädigungssatz	11
<b>9</b>	<b>PFLICHTEN</b>	<b>11</b>
9.1	Veränderungsanzeige	11
9.2	Pflichten des Hengsthalters	11
9.3	Pflichten des Stutenhalters	11
<b>10</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>11</b>



## **1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **1.1 Grundlagen**

Die Zuchtordnung (ZO) stützt sich auf die gesetzlichen Bestimmungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, auf die Statuten des Schweizerischen Verbandes für Ponys und Kleinpferde (SVPK), sowie auf die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstands des SVPK.

### **1.2 Ziele**

Die ZO regelt die Voraussetzungen, die notwendig sind, um:

- Ein Pony oder Kleinpferd in das Zuchtbuch eintragen zu lassen
- Für ein Pony oder Kleinpferd die Zuchtberechtigung zu erlangen.

### **1.3 Abgrenzung**

Diese ZO gilt für alle Pony- und Kleinpferderassen sowie Zuchtrichtungen, die vom SVPK betreut werden.

Abweichende internationale rassespezifische Bestimmungen werden im entsprechenden Rassestandard festgehalten.

### **1.4 Haftung**

Der SVPK oder dessen Organe haften nicht für Schäden oder nicht realisierte Gewinne, die aus der Anwendung oder Nichtanwendung eines Reglements oder die aus der Beurteilung von Tieren entstehen.

## **2 ORGANE**

### **2.1 Fachbereich Zucht**

Die Organisation und Konstitution des Fachbereichs Zucht ist in den Statuten des SVPK (Art. 25 bis 27) geregelt.

Zu den Aufgaben des Fachbereichs Zucht gehören folgende Obliegenheiten:

- Führung von Zuchtbüchern über die in Art. 1.3 hiervoor beschriebenen Equiden
- Festlegung und Bekanntmachung des Zuchtstandards
- Erstellen von Ausführungsbestimmungen über Ausstellungsfragen, Zuchtberechtigungen oder andere die Zucht im weiteren Sinne betreffenden Angelegenheiten
- Beurteilung der unter Art. 1.3 hiervoor beschriebenen Equiden
- Information und Beratung der Mitglieder des SVPK in allen Zuchtfragen
- Vertretung und Wahrung der Schweizerischen Interessen bei internationalen Organisationen in allen Zuchtfragen
- Aus- und Weiterbildung aller Funktionäre des Fachbereichs Zucht
- Vermittlung und Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit den Aufgaben des Fachbereichs Zucht.



### 2.2 Zuchtbuch

Das Zuchtbuch (ZB) ist ein Register der unter Art. 1.3 hiervor beschriebenen Equiden mit oder ohne Zuchtberechtigung. Die Eintragungsvoraussetzungen sind unter Hauptpunkt 3 hiernach geregelt.

### 2.3 Standard

Der Fachbereich Zucht kann einen Standard herausgeben, der die unter Art. 1.3 hiervor fallenden Rassen oder Zuchtrichtungen beschreibt und den Idealtyp festlegt.

Ein Standard kann folgende Informationen enthalten:

- Beschreibung des anzustrebenden Idealtyps
- Begrenzende Masse
- Zuchtausschliessende oder qualifikationsvermindernde Eigenschaften, die rasse- oder zuchtrichtungsspezifisch sind
- Rasse- oder zuchtrichtungsspezifische Voraussetzungen zur Aufnahme in das jeweilige ZB (vgl. Art. 3.2 hiernach).

Bei international anerkannten Rassen richtet sich der Standard nach dem Ursprungsland; die Bestimmungen des Ursprungslandes oder von internationalen Vereinbarungen sind grundsätzlich gültig, können jedoch für den Geltungsbereich der ZO verschärft werden.

## 3 ZUCHTBUCH

### 3.1 Umfang

Im Namen des SVPK führen die ZBF für jede unter Art. 1.3 hiervor beschriebene Rasse oder Zuchtrichtung ein Zuchtbuch.

Die rasse- oder zuchtrichtungsspezifischen Voraussetzungen zur Eintragung in das jeweilige Zuchtbuch sind in der ZO und im Standard festgehalten.

Folgende Informationen werden im Zuchtbuch festgehalten:

- Name, ZB-Nummer des Tieres
- Eindeutige Identifikation wie Identifikationszeichnung, Brand, Tätowierung, Mikrochip-implantat (falls vorhanden), etc.
- Beschreibung des Tieres (Farbe und Abzeichen)
- Resultate der Messungen des Tieres
- Züchter, Aufzüchter und nacheinander möglichst alle Eigentümer des Tieres
- Geburtsdatum und Abstammung des Tieres
- Rasse oder Zuchtrichtung des Tieres
- Ergebnisse von Schauen und Prüfungen
- Kopien von Körprotokollen
- Nachzucht des Tieres
- Einteilung in Kategorien
- Abgangsdatum des Tieres.



### 3.2 Allgemeine Voraussetzungen zur Eintragung

Die eindeutige Feststellung der Identität eines Tieres ist eine Voraussetzung zur Eintragung eines Tieres in ein ZB des SVPK. Der Fachbereich Zucht des SVPK kann weitergehende Massnahmen zur eindeutigen Identifikation der Tiere beschliessen (Mikrochip-implantat, DNA-Analysen etc.).

#### 3.2.1 Kategorisierung

Alle in den Zuchtbüchern eingetragenen Tiere werden ab 1.1.2008 in zwei Kategorien eingeteilt. Die Nachkommen von Tieren beider Kategorien sind grundsätzlich eintragungsberechtigt.

##### **Kategorie 1**

Kategorie1 (K1) bedeutet für Stuten, dass sie an einer offiziellen Schau des SVPK gekört und gleichzeitig in einer Schauklasse gezeigt worden sind. Für Hengste gilt zusätzlich, dass sie bis spätestens im 2. Jahr nach der Hengstkörung die HLP bestanden haben und bis zum 12. Altersjahr jährlich an einer Schau gezeigt worden sind.

Gemäss dieser Regelung sind alle bis und mit 2007 vom SVPK gekörten Tiere in der Kategorie 1.

##### **Kategorie 2**

Kategorie 2 (K2) bedeutet, dass die Tiere nicht alle Anforderungen für die Kategorie 1 erfüllen.

Neu beim SVPK registrierte Rassetiere, die noch nie an einer Körung vorgeführt wurden, werden in die Kategorie 2 eingeteilt.

K2-Tiere werden durch eine Körung (gemäss Ziffer 3.2.1) in K1 umgeteilt.

Für K2-Hengste, von denen laut dieser Zuchtordnung Nachzucht registriert werden soll, muss eine DNA-Analyse erstellt werden, damit die Gleichwertigkeit der Nachzucht mit Fohlen aus K1-Paarungen gewährleistet ist.

##### **Fohlen**

Die Fohlen werden nicht kategorisiert.

##### **Eintrag in Pferdepass**

Die definitive Kategorie wird auf der Frontseite des Pferdepasses SVPK eingetragen. Falls die entsprechende Rubrik auf einem Pferdepass SVPK leer ist, gilt das Pferd / Pony als in Kategorie 2 eingeteilt.

Bei Hengsten kann die definitive Kategorie K1 erst nach vollendetem 12. Altersjahr im Pass eingetragen werden. Die Zugehörigkeit zur Kategorie 1 (K1) kann der offiziellen Hengstliste des jeweiligen Zuchtjahres entnommen werden.

#### 3.2.2 Aufnahme von Fohlen

In der Schweiz geborene Tiere werden als Saugfohlen bei Fuss der Stute den Beauftragten des Fachbereichs Zucht zur Identifikation vorgeführt, oder das Tier wird unter Vorlage eines DNA-Testes (nur beim offiziellen Labor des SVPK), der die Abstammung bestätigt, vorgeführt.

#### 3.2.3 Importtiere

Im Ausland in einem Zuchtbuch korrekt registrierte Tiere werden in der Schweiz in der Basis-Kategorie (K2) des Zuchtbuches aufgenommen. Zur Erlangung der Zuchtberechtigung muss die Identifikation überprüft und eine Körung mit Körprotokoll durchgeführt werden. Hengste müssen ausserdem alle Hengst-Anforderungen für die Kategorie 1 gemäss Ziffer 3.2.1 erfüllen.



### 3.2.4 Eintragung von CH-Sportponys

Für den Sport geeignete importierte Kleinpferde, für die kein eigenes Zuchtbuch in der Schweiz geführt wird (z.B. Deutsches Reitpony, Poney de Selle Français, British Riding Pony, etc.) werden im Zuchtbuch CH-Sportpony geführt. Bei der Rubrik „Rasse“ wird die Bezeichnung des Herkunftslandes eingetragen. Nach der Ankörung wird der Vermerk „zuchtberechtigt für CH-Sportpony“ im Pass ergänzt. An Schauen konkurrieren diese Tiere in den Klassen der CH-Sportponys.

Kleinpferde anderer Reinzuchtrassen können bei entsprechender Eignung und Begutachtung durch die Beauftragten des Fachbereichs Zucht ebenfalls den Eintrag „zuchtberechtigt für CH-Sportpony“ erhalten.

Nur in der Schweiz geborene Fohlen, deren beide Elternteile CH-Sportponys oder zuchtberechtigt für CH-Sportponys sind, werden als CH-Sportponys registriert.

### 3.2.5 Zuchtbuch für Schweizer Zuchtpferde (früher Grössenregister)

Ponys und Pferde, die abstammungsmässig (unvollständige oder nicht vorhandene Ahnentafel) oder vom Standard her nicht in ein Ursprungs-Zuchtbuch aufgenommen werden, können im Zuchtbuch für Schweizer Zuchtpferde (SZ) eingetragen werden.

Ponys / Kleinpferde / Pferde einer Reinzuchtrasse, für die wegen eines zu kleinen Bestandes kein eigenes Zuchtbuch geführt wird, werden mit ihrer Rassebezeichnung ebenfalls im Zuchtbuch Schweizer Zuchtpferd (SZ) registriert.

### 3.2.6 Export

Der Export eines Ponys oder Kleinpferdes ist der zuständigen Zuchtbuchstelle schriftlich mitzuteilen. Das Signalement im Pferdepass SVPK muss vor dem Export im Zusammenhang mit den Zollformalitäten vom zuständigen Amts- oder Bezirkstierarzt kontrolliert und falls nötig ergänzt werden.

## 3.3 Sonderbestimmung für Fohlen aus künstlicher Besamung (KB)

Fohlen aus künstlicher Besamung oder anderen Verfahren zur Reproduktion (ausser Natursprung) müssen zur Eintragung in das entsprechende ZB ihre Abstammung mittels DNA-Analyse nachweisen. Diese kann nur durch das offizielle Labor des SVPK vorgenommen werden.

Künstliche Besamung und andere technische Verfahren zur Reproduktion setzen voraus, dass das Rassenursprungsland oder internationale Vereinbarungen diese Verfahren nicht untersagen.

## 3.4 Abstammungsnachweise

Die ZBF erstellen für jedes Tier, das die Voraussetzungen zur Eintragung ins entsprechende ZB erfüllt (vgl. Art. 3.2 hiervor) einen Abstammungsnachweis, der eine Tieridentifikation, 3 Generationen der Abstammung (sofern vorhanden) und weitere Informationen über das Tier und seine Eigentümer enthält. Diese Abstammungsnachweise werden in der Mitte des Pferdepasses SVPK eingeklebt und bilden einen integralen Bestandteil desselben.

Der Pferdepass SVPK stellt im Sinne des OR und StGB eine Urkunde dar. Änderungen und Ergänzungen aller Art dürfen nur durch ermächtigte Funktionäre des SVPK oder durch Passveterinäre vorgenommen werden.

## 3.5 Auskünfte

Von jedem registrierten Tier können Auskünfte über alle im ZB festgehaltenen Informationen beim jeweiligen ZBF bezogen werden.



## **4 KÖRUNG**

### **4.1 Organisation**

Die Körung von Stuten findet ausschliesslich an offiziellen Schauen des SVPK statt, die Körung von Hengsten ausschliesslich an der offiziellen Hengstkörung.

#### **4.1.1 Offizielle Schauen**

Offizielle Schauen werden durch die dem SVPK angeschlossenen Sektionen unter Berücksichtigung aller gültigen Reglemente und Bestimmungen durchgeführt. Insbesondere ist das Dokument "Schauorganisation" verbindlich.

#### **4.1.2 Hengstkörung (HK)**

Der Fachbereich Zucht und der Fachbereich Veranstaltungen organisieren jeweils im 1. Quartal des Jahres eine Hengstkörung.

Gekörte Hengste werden im Anschluss an die Körung durch den Platztierarzt untersucht (siehe Anhang). Die Hengste müssen für die definitive Körung frei von sichtbaren erblichen Mängeln sein.

Von gekörten Hengsten muss eine DNA-Analyse durch das SVPK-Vertragslabor erstellt werden.

### **4.2 Grundlage**

Als Grundlage zur Körung der vorgeführten Tiere gelten:

- Der Standard
- Extérieurbeurteilung und Bewegung
- ggf. Veterinär-Check.

### **4.3 Zulassung**

Die Voraussetzungen zur Körung müssen gegeben sein:

- Eintragung im ZB
- Die Anforderungen des Mutterstutbuches müssen erfüllt sein
- Das vorgeführte Tier muss im Jahr der Körung mindestens im 3. Lebensjahr stehen.

### **4.4 Vorgehen**

Der Besitzer ist verpflichtet, vor der Beurteilung den Pass oder Original-Abstammungsnachweis des vorgeführten Tieres den amtierenden Beauftragten des Fachbereichs Zucht abzugeben.

Anschliessend wird das Tier vorgeführt und einzeln beurteilt. Die Feststellungen werden in einem Körprotokoll festgehalten.

Das Resultat wird dem Eigentümer bekannt gegeben. Er erhält eine Kopie des Körprotokolls. Das Resultat wird im Pass oder auf dem Abstammungsnachweis eingetragen.

Es sind folgende Qualifikationen möglich:

- gekört
- nicht gekört
- zurückgestellt.



### 4.5 Gültigkeit

Die Körung gilt auf Lebenszeit (Ausnahmen: folgende Abschnitte 4.5.1 und 4.5.2). Ein zurückgestelltes Tier kann an den vorgesehenen Terminen (vgl. Art. 4.1 hiervor) unbegrenzt wieder vorgeführt werden. Ein gekörtes Tier kann ebenfalls unbegrenzt wieder vorgeführt werden (Erstellung eines neuen Körprotokolls gegen Gebühr, Anhang 1). Die erneute Vorführung kann jedoch maximal einmal pro Kalenderjahr erfolgen.

#### 4.5.1 Widerruf der Körung

Die Körung kann durch die Beauftragten des Fachbereichs Zucht widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass die Grundlagen (vgl. Art. 4.2 hiervor) nicht bzw. nicht mehr gegeben sind.

#### 4.5.2 Erneute Vorführung

Ein nicht gekörtes Tier kann mit schriftlich begründetem Gesuch an die Fachbereichsleitung Zucht erneut zur Vorführung zugelassen werden.

### 4.6 Sonderregelung für bewährte Importhengste, die mindestens 13 Jahre alt sind

Mindestens 13 Jahre alte Importhengste (gilt nicht für Shetland-Hengste), die aus einem Land kommen, dessen ZB durch den SVPK anerkannt ist, zum Zeitpunkt des Importes im Exportland zur Zucht zugelassen sind und ohne Export auch weiterhin zugelassen wären, können auf Gesuch hin durch die Beauftragten des Fachbereichs Zucht als in der Schweiz gekört erklärt werden.

Die Identifikation, das Körprotokoll und die DNA-Analyse können nur an einer Sektionschau oder an der Hengstkörung erstellt werden. Sie müssen vor der ersten Schauteilnahme erstellt werden.

Der Veterinärcheck muss bei allen Hengsten anlässlich der Hengstkörung durchgeführt werden. Falls vom Herkunftszuchtbuch ein solcher Check, der den Anforderungen der Zuchtordnung des SVPK genügt, beigebracht werden kann, werden die Kosten für den erneuten Veterinär-Check vom Fachbereich Zucht übernommen.

## 5 LEISTUNGSPRÜFUNG (LP)

### 5.1 Organisation

Die Leistungsprüfung (LP) kann an einer offiziellen Schau, einer anderen offiziellen Veranstaltung des SVPK, falls der Veranstalter dies anbietet, oder anlässlich der Hengstkörung abgelegt werden.

### 5.2 Grundlage

Die Anforderungen für die LP sind im Anhang zu dieser ZO festgehalten.

### 5.3 Zulassung und obligatorische LP für Hengste (HLP)

Voraussetzung zum Antritt der HLP ist die Körung des Tieres.

Die Hengste müssen die HLP spätestens im 2. Jahr nach der Körung bestehen für die Zuchtberechtigung in der Kategorie 1.

Die HLP kann nur anlässlich der Hengstkörung (HK) abgelegt werden. Ausnahmen können die Beauftragten des Fachbereichs Zucht auf ein schriftlich begründetes Gesuch hin bewilligen.



#### **5.4 Gültigkeit der HLP**

Die HLP gilt auf Lebzeiten. Ein Hengst, der die HLP nicht bestanden hat, kann an den vorgesehenen Terminen (vgl. 5.3 hiervoor) wieder zur Prüfung antreten.

### **6 ZUCHTBERECHTIGUNG FÜR KATEGORIE 1**

#### **6.1 Abgrenzung**

Jedes Tier, das zur Zucht in der Kategorie 1 verwendet wird, muss vor der Paarung über eine gültige Zuchtberechtigung verfügen.

#### **6.2 Voraussetzungen**

##### **6.2.1 Hengste**

Zur Erlangung der Zuchtberechtigung für Kategorie 1 sind folgende Voraussetzungen notwendig:

- Der Hengst muss gekört sein
- Der Hengst muss spätestens im 2. Jahr nach der Körung die HLP bestanden haben
- Der Hengst muss bis und mit 12. Altersjahr jährlich einmal an einer offiziellen Schau in einer Schauklasse vorgeführt werden
- Der Hengst muss über ein offizielles Körprotokoll des SVPK verfügen
- Der Hengst muss DNA-getestet sein.

##### **6.2.2 Stuten**

Zur Erlangung der Zuchtberechtigung für Kategorie 1 sind folgende Voraussetzungen notwendig:

- Die Stute muss gekört und an derselben Veranstaltung in einer Schauklasse vorgeführt worden sein.

#### **6.3 Hengstbuch und Hengstliste**

Eine verbindliche, abschliessende Liste aller Hengste des SVPK mit gültiger Zuchtberechtigung für Kategorie 1 für die laufende Decksaison kann bei der Dienstleistungsstelle gratis bezogen oder von der Homepage ([www.svpk.ch](http://www.svpk.ch)) heruntergeladen werden.

Der Fachbereich Zucht kann ein Hengstbuch mit Einzelbeschreibungen aller gekörten Hengste des SVPK veröffentlichen.

#### **6.4 Gültigkeit**

Die Gültigkeit der Zuchtberechtigung ist grundsätzlich jährlich durch den Tiereigentümer zu überprüfen.

#### **6.5 Rekursrecht**

Der Eigentümer des Tieres hat innert 30 Tagen nach Bekanntgabe einer Entscheidung des Fachbereichs Zucht, die Fragen der Zuchtberechtigung betreffen, ein Rekursrecht.

Die Beschwerde ist schriftlich und begründet (Sachverhalt, Antrag und Begründung) dem Vorstand des SVPK mitzuteilen. Der Eigentümer hat gleichzeitig die Rekursgebühr in die Kasse des SVPK einzubezahlen.

Der Vorstand des SVPK behandelt den Fall anlässlich seiner nächsten Sitzung.



## Zuchtordnung 2010-2

Bei einem neuen rechtsgültigen Entscheid wird der einbezahlte Betrag dem Eigentümer zurückerstattet. Bei gleich bleibendem Entscheid oder anderen Mängeln des Rekurses verfällt die hinterlegte Summe zugunsten einer Rückstellung des SVPK für grössere Schauanlässe.

### **7 SCHAUEN**

#### **7.1 Organisation**

Die Sektionen des SVPK können offizielle Schauen organisieren. Hierbei haben sie sich an das Dokument "Schauorganisation" des SVPK verbindlich zu halten.

Diese offiziellen Schauen müssen Gelegenheit zur Körung von Stuten, zur Identifikation von Tieren, zur Teilnahme aller Hengste in Schauklassen und evtl. zur Ablegung der LP geben.

Tiere (Ausnahmen bilden Fohlen, die zum ersten Mal gezeigt werden), welche an einer Schau gezeigt werden, müssen im entsprechenden Zuchtbuch des SVPK registriert sein.

Kategorie 1 Tiere werden vor Kategorie 2 Tieren rangiert.

Tiere, die im Zuchtbuch des SSPV (Schweizerischer Shetlandpony Verband) registriert sind und den Anforderungen der Kategorie K1 entsprechen, können gleichberechtigt an Schauen einer SVPK-Sektion teilnehmen. Die K1-Qualifikation muss mit der Schauanmeldung belegt werden.

#### **7.2 Einteilung**

Die Organisatoren können die angemeldeten Tiere in frei wählbare Klassen einteilen. Diese sollten jedoch in der Regel nicht weniger als 3 und nicht mehr als 15 Tiere umfassen.

#### **7.3 Bewertung**

Die Tiere werden in den Schauklassen nur rangiert. Das in den Bewertungslisten und Abstammungsnachweisen einzutragende Resultat sieht wie folgt aus:

- Rang/Anzahl konkurrierender Tiere in der Klasse (z.B. 2/12).

#### **7.4 Beurteilungsexperten**

Die Beurteilung findet durch einen SVPK Beurteilungsexperten statt. Er wird durch einen Ring-Steward unterstützt, der durch die ausführende SVPK Sektion gestellt wird.

Es sind nur vom SVPK anerkannte Richter berechtigt, Beurteilungen vorzunehmen. Die Schauorganisatoren können auf Gesuch an den Fachbereichsleiter Zucht hin auch andere Richter einladen. Hierbei sollte aber ein vom SVPK anerkannter Richter als zweiter Experte amtieren.

### **8 KOSTENREGELUNG**

#### **8.1 Grundsatz**

Der Fachbereich Zucht ist berechtigt, für seine Dienstleistungen Entschädigungen zur Deckung der Gesamtaufwendungen des Fachbereichs Zucht zu erheben. Das Verursacherprinzip ist möglichst anzuwenden.



## **8.2 Entschädigungssatz**

Die Höhe der Entschädigungen für die einzelnen Dienstleistungen wird auf Antrag des Fachbereichs Zucht durch den Vorstand des SVPK festgelegt und ist im Anhang dieser ZO aufgelistet.

## **9 PFLICHTEN**

### **9.1 Veränderungsanzeige**

Der Eigentümerwechsel, sowie der Tod eines Ponys oder Pferdes ist vom Eigentümer schriftlich unter Beilage des Originalabstammungsnachweises oder des Pferdepasses SVPK der entsprechenden Zuchtbuchstelle mit dem Transferdokument zu melden. Der korrigierte Pferdepass SVPK wird dem Eigentümer zugeschickt, wie im Transferdokument bestätigt ist.

### **9.2 Pflichten des Hengsthalters**

Der Hengsthalter soll seine Tiere in jeder Beziehung vorbildlich und SVPK-Leitbildkonform halten und pflegen.

Die Deckscheine müssen sofort vollständig ausgefüllt werden.

Der Hengsthalter hat den Anordnungen des Fachbereichs Zucht Folge zu leisten, insbesondere hat er angeordnete DNA-Tests zum Abstammungsnachweis zu dulden.

### **9.3 Pflichten des Stutenhalters**

Der Stutenhalter soll seine Tiere in jeder Beziehung vorbildlich und SVPK-Leitbildkonform halten und pflegen.

Stuten dürfen frühestens nach Vollendung des 30. Altersmonats belegt werden.

Die Deckscheine müssen sofort durch den Stutenhalter rechtsgültig unterzeichnet werden.

Der Stutenhalter erhält den Deckschein vom Hengsthalter als Nachweis der Beschälung. Dieser Deckschein ist anlässlich der Identifikation des Fohlens dem Funktionär des Fachbereichs Zucht auszuhändigen.

Der Stutenhalter hat den Anordnungen des Fachbereichs Zucht Folge zu leisten, insbesondere hat er angeordnete DNA-Tests zum Abstammungsnachweis zu dulden.

## **10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Widerhandlung oder Nichteinhaltung dieser ZO kann unter Berücksichtigung statutarischer Bestimmungen des SVPK mit dem Ausschluss des Fehlbaren oder anderen Sanktionen geahndet werden.

Diese Version 2010-2 der Zuchtordnung wurde gesamthaft an der Vorstandssitzung vom 5. Juli 2010 in Kraft gesetzt.



## Zuchtordnung 2010-2

### Anhang 1

#### Gebühren

Deckformular	Fr.	2.00
Pferdepass SVPK für Fohlen * aus Kategorie 1 – Eltern		gratis ①
Pferdepass SVPK für Fohlen * aus Kategorie 2 – Eltern	Fr.	70.00
Neueintragung in SVPK Zuchtbuch und Auslandfohlen	Fr.	120.00
Duplikat oder Umwandlung aus Abstammungsausweis	Fr.	70.00
Zuchtbuchaufnahme eines in CH geborenes Fohlen mit Pferdepass einer ausländischen Zuchtorganisation	Fr.	250.00
Veterinäruntersuchung Hengste	Fr.	100.00
Eintragung eines Gestütsnamens	Fr.	100.00
Hofidentifikation 1. Tier	Fr.	200.00
Hofidentifikation jedes weitere Tier	Fr.	50.00
1 DNA-Test (nur durch SVPK-Vertragslabor)	Fr.	70.00
Rekursgebühr betreffend Zuchtberechtigung	Fr.	300.00

\* gilt für in der Schweiz geborene Fohlen

Alle aufgeführten Gebühren gelten für <b>Mitglieder des SVPK</b> , <b>Nichtmitglieder</b> bezahlen einen Zuschlag von 100% bzw. Fr. 70.00 bei ①
--

Die Dienstleistungen sind im Voraus zu bezahlen (gegen Rechnung).

#### **Funktionärsentschädigungen**

Pauschaltaxe für Schauorganisatoren pro aktiven Richter, Richterobmann und Identifikationsbeauftragten des Fachbereichs Zucht (ca. 6h Einsatz als Richter/ID-Beauftragter)	Fr.	100.00
Funktionäre für andere CH-Zuchtorganisationen (Antrag an FB-Leitung Zucht)	Fr.	300.00
Richtereinsätze im Ausland (Antrag an FB-Leitung Zucht)	Fr.	100.00 + Spesen

Verpflegung für alle Funktionäre des Fachbereichs Zucht und des Fachbereichs  
Veranstaltungen, auch für Richteranwälter

**Zugelassene Kreuzungen**

Bosniaken	BO	Reinzucht, evtl. Einkreuzung von MZ (auf Gesuch hin)
Camargue	CA	nur Reinzucht
CH-Sportpony (früher CH-Kleinpferd)	CH	CH-Sportponys oder "Zuchtberechtigt für CH-Sportpony", Einkreuzung von AV
Connemara	CO	nur Reinzucht
Criollos	CR	nur Reinzucht
Dartmoor	DA	nur Reinzucht
Deutsches Classic Pony	DC	Reinzucht oder Kreuzungen vgl. Standard
Fell-Pony	FP	nur Reinzucht
Fjord	FJ	nur Reinzucht
Highlander	HL	nur Reinzucht
Knabstrupper (Sport)	KS	Reinzucht (vgl. Standard, gemäss Mutterzuchtbuch in DK)
Mazedonier	MZ	Reinzucht
Mazedonier Partbred	MP	Einkreuzungen von MZ (auf Gesuch hin) ergibt Partbred (min. 50% MZ-Blutanteil)
Mérens	ME	nur Reinzucht
New Forest	NF	nur Reinzucht
Pottok Sektion A	PA	nur Reinzucht
Pottok Sektion B	PB	Kreuzungen gemäss Standard
Shetland	SH	nur Reinzucht
Tigerschecke	TS	alle Kreuzungen zugelassen (Farbenzucht)
Tigerschecke im Shetlandtyp	TH	Reinzucht oder Kreuzung Shetland und Tigerschecke
Welsh Mountain Pony	WA	A x A
Welsh Riding Pony	WB	B x B, B x A
Welsh Pony im Cob Typ	WC	C x C, C x A, C x B, C x D, A x D, B x D
Welsh Cob Section D	WD	D x D, D x A, D x B, D x C, B x C
Welsh Partbred (Sekt. K)	WK	alle Kreuzungen (min. 12.5 % Welsh-Blutanteil)
Zuchtbuch Schweizer Zuchtpferde (früher Grössenregister „GR“)	SZ	alle Kreuzungen zugelassen
AV	AV	nur Hengste zur Kreuzung

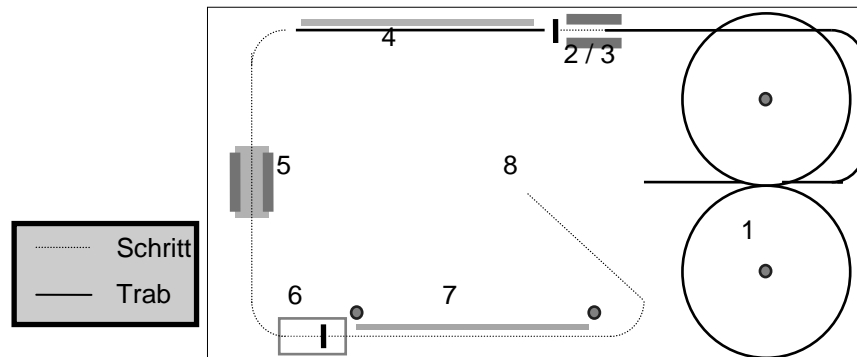


## Zuchtordnung 2010-2

### Anhang 3

#### Hengstleistungsprüfung geführt

Ziel ist die Vorführung eines Hengstes jeden Stockmasses zur einfachen Beurteilung seines Intérieurs. Es ist folgender Parcours zu absolvieren:



Es gelten die jeweils aktuellen allg. Bestimmungen und Zäumungsvorschriften der SVPK-Sportreglemente (Bodenarbeitungsprüfung).

pos	Zu beurteilen	Note	Bemerkung
	Zu den Richtern führen und anmelden	----	
1	Trab mit (Schrittübergang), der Hengst wird links geführt, Volte rechts, Volte links (Durchmesser 10m, um Markierung)		
2	Halt (mit Schrittübergang) zwischen den Stangen		
3	3 bis 5 Tritte rückwärts treten, Wechsel der Führerposition – rechts des Hengstes		
4	Trab (mit Schrittübergang) auf Distanz geführt (ca. 70cm, Markierungen)		
5	Schritt über Plastik		
6	Halt (markiertes Viereck), 5 Sekunden still stehen, Wechsel der Führposition - links des Hengstes		
7	Futtereimer aufnehmen, Hengst entlang der Markierung führen (Markierung nicht übertreten), Halt, Futtereimer abstellen		
8	Halt, alle vier Hufe ausräumen (Hilfsperson hält den Hengst am Halfter bzw. Zaumzeug)		
	Zu den Richtern führen und abmelden	----	
	Gehorsam                      2x		
	Vertrauen                      2x		
	Total Punkte		

Notenskala: 0 nicht ausgeführt                      2 genügend  
 1 ungenügend    3 gut

Die maximale Punktzahl beträgt 36 Punkte. Die Leistungsprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 24 Punkte erreicht worden sind (Notendurchschnitt 2).

### **Bestimmung "Nationale Rassensieger"**

*beschlossen an der DV des SVPK 1992*

Der Schweizerische Verein der Mazedonischen Pferde hat an der Zentralvorstandssitzung vom 3. April 1992 in Egerkingen den SVPK-Dachverband um die Vergabe eines Preises anlässlich der Nationalen Ponyschau 1992 angefragt. Diese Anfrage wurde positiv vom Zentralvorstand beantwortet, da man darin die Möglichkeit sah, die schweizerische Pony- und Kleinpferdezucht zu unterstützen. Man war sich aber auch einig, dass ein solcher Preis anlässlich jeder Nationalen Ponyschau vergeben werden müsste.

Der Antrag, dass der SVPK an der Nationalen Ponyschau jeweils einen Preis (Pokal oder Ähnliches) im Betrag von Fr. 300.00 vergibt, wurde an der DV 1992 gutgeheissen. Gleichzeitig wurden die Bestimmungen zu den nationalen Rassensiegern wie folgt festgelegt:

Name des Preises: Preis des SVPK

**Best in Show + Jahreszahl** an der Nationalen Ponyschau

Zulassung: Alle Rassensieger der betreffenden Nationalen Ponyschau, die aus Schweizer Zucht sind.

Rassensieger der betreffenden Nationalen Ponyschau: Jede in der Zuchtordnung des SVPK aufgeführte Rasse und Zuchtrichtung hat Anrecht auf maximal je 1 Titel des nationalen Rassensiegers für Stuten, Hengste, Wallache und Fohlen. Der Titel kann nur vergeben werden, falls mindestens 3 Tiere an der Ausscheidung effektiv teilnehmen. Um die Mindestanzahl Tiere zu erreichen, können Stuten, Hengste, Wallache und Fohlen nach Ermessen des Veranstalters zusammengelegt werden.

Vergabe: Wird jeweils durch den Fachbereich Zucht des SVPK bestimmt



## Veterinär-Richtlinien zur Anerkennung von Hengsten

Die Ponys müssen veterinärmedizinisch exakt untersucht werden, um sicher zu gehen, dass sie zum Zeitpunkt der Untersuchung klinisch frei von erkennbaren Erbkrankheiten sind. Die Untersuchung muss insbesondere folgende Punkte enthalten:

**Zähne:** Der Überbiss der zentralen Schneidezähne darf nicht mehr als 25% der Kaufläche betragen. Unterbiss ist nicht erlaubt. Die Zähne und der Kiefer müssen in normaler Kopfhaltung untersucht werden. Der Kopf darf nicht nach oben forciert sein.

**Augen:** Katarakt: Totale Trübung der Linse ist nicht erlaubt. Die Augen sollten in einem verdunkelten Raum mittels eines Ophthalmoskops untersucht werden. Falls Verdacht auf ein Katarakt-Problem besteht, muss das Tier zur weiteren Abklärung einem Augenspezialisten zugewiesen werden. Dieser muss abklären, ob eine erbliche Ursache vorliegt.

**Sommerekzem:** Falls das Pony Anzeichen von Sommerekzem zeigt, darf es nicht gekört werden.

**Hernien:** Anzeichen für Nabel- oder Leistenbruch führen zur Disqualifikation des Ponys.

**Herz und Lunge:** Die Auskultation im Ruhezustand muss absolut unauffällig sein.

**Geschlechtsorgane:** Besondere Aufmerksamkeit muss der Untersuchung der Hoden gewidmet werden. Abnormitäten oder starke Abweichungen in Grösse oder Konsistenz führen zum Ausschluss. Bis maximal 50% Abweichung im Volumen ist erlaubt, bei Welsh Pony Hengsten nur 25% (Beschluss WPCS 2003). Der Befund von rotierten Hoden ist zu notieren, führt aber nicht zum Ausschluss des Tieres.

**Extremitäten:** Das Kniegelenk muss palpatorisch untersucht werden sowohl in Belastung als auch bei leicht angehobenem und nach hinten gestrecktem Bein, um ein Auftreten einer medialen oder lateralen Patellaluxation oder eine Patellafixation nach oben festzustellen. Übermässige Beweglichkeit der Kniescheibe führt zum Ausschluss. Ein Erguss in irgendeinem Gelenk führt ebenfalls zum Ausschluss.

**Hufe:** Die Hufe müssen hart, gesund, korrekt geformt sein und dürfen nicht aussergewöhnlich bearbeitet sein. Die Präsentation mit Korrekturbeschlügen ist nicht erlaubt.

**Bewegung:** Die Aktion muss gesund und gerade sein. Besondere Aufmerksamkeit muss der Funktion der Gelenke geschenkt werden. Starke Abnormitäten im Knie-, Sprung- oder Fesselgelenk führen zum Ausschluss. Die Aktion im Schritt und im Trab sollte auf einer harten und ebenen Fläche in gerader Linie und auf enger Volte auf beide Seiten geprüft werden. Ebenfalls müssen Beugeproben negativ sein.

**Temperament:** Falls das Temperament des Ponys eine exakte Untersuchung unmöglich macht, darf es nicht gekört werden. Falls irgendein Verdacht auf medikamentöse Behandlung des Ponys besteht, muss eine Blut- und/oder Urinprobe zur Doping-Analyse vorgenommen werden.

Andere relevante Feststellungen müssen notiert werden

**Veterinärformular für Hengstanerkennung**

Name:		Geb.-Datum:	
ZB-Nr:		ID-Nr:	Grösse: cm
Bemerkungen:			
Kopf	Zähne: Unterbiss (>25%) Überbiss (>25%) Augen: Katarakt andere Feststellungen:	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ja
Körper	Sommerekzem: Hernien: andere Feststellungen:	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ja
Herz und Lungen	normal in Ruhe andere Feststellungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Hoden  *Zulässige Differenz: max. 50%; für Welsh max. 25% (WPCS)	abnormal weich abnormal hart ungleiche Grösse*  rotiert andere Feststellungen:	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ja einer <input type="checkbox"/> beide <input type="checkbox"/>
Extremitäten	Kniegelenk: Patellaluxation Sprunggelenk: abnormal Fesselgelenk: abnormal Hufe: hart, gesund und korrekt geformt andere Feststellungen:	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bewegung nichts zu bemerken <input type="checkbox"/>			
Temperament nichts zu bemerken <input type="checkbox"/>	unmöglich zu untersuchen Verdacht auf Doping wenn ja, worauf?  weitere Feststellungen:	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ja
Weitere Bemerkungen			

Ich bestätige, dass das oben erwähnte Pony zurzeit frei von sichtbaren, erblichen Mängeln ist.

Datum:

Stempel und Unterschrift:



# Zuchtordnung 2010-2

## Anhang 7



### ANMELDUNG für Schauen und Körungen

.....  
(Schauort und Datum)

bitte deutlich schreiben und zutreffendes ankreuzen

Hengst	Wallach	Stute	Hengst-Fohlen	Stut-Fohlen
			Kategorie:	
(ZB.Nr.SVPK)		(Name des Ponys Kleinpferdes/Fohlens)		(1 bzw. 2)
(Rasse)		(Geboren)	(Farbe)	(Stm.)
(ZB.Nr.Vater)		(Name des Vaters)		
(ZB.Nr.Mutter)		(Name der Mutter)		
(Name, Vorname des Züchters)		(Land/PLZ/Wohnort des Züchters)		
<b>Das Pony/Kleinpferd soll:</b>				
teilnehmen in Schauklasse/Rasse: .....		Die Einteilung der Schauklassen, wird je nach Meldezahl durch den Veranstalter vorgenommen		
erstmals gekört werden				
ein neues Körprotokoll erhalten				
DNA getestet werden				
als Fohlen oder Import-Pony identifiziert werden				
im Katalog "Verkäuflich" sein				
teilnehmen an Sportprüfungen				
<b>Bei Neuimport sowie DNA-Test ist eine Kopie des Abstammungsnachweises der Anmeldung beizulegen</b>				
(Name des Eigentümers)		(Vorname des Eigentümers)		
(Adresse)		(PLZ / Wohnort)		
(Telefon Privat)		(Telefon Geschäft)	(Fax)	
SVPK Mitglied Sektion: .....				
Nicht Mitglied <input type="checkbox"/> Ich möchte Mitglied werden <input type="checkbox"/> in Sektion: .....				

.....  
(Ort, Datum und Unterschrift)

# Zuchtordnung 2010-2

## Anhang 8



### SVPK-Körprotokoll

Original für Zuchtbuch

Kopie für Besitzer (gelb)

Schau: ..... Datum: ..... Katalog-Nr.:

Rasse: ..... Zuchtbuchnummer: ..... Name des Pferdes: ..... Sex: ..... Geburtsdatum: .....

Farbe: ..... Stockmass in cm: .....

Augen/ Zähne: .....

Ponys/ Pferde mit jeglicher Einzelbewertung **1** oder einer **2** im Rassetyp **dürfen nicht** zur Zucht empfohlen werden. Sie bleiben mit dem Ergebnis "Nicht gekört" in der Kategorie K2.

	1	2	3	4	Total	Faktor	Summe	
<b>Rassetyp</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> x 10		<input type="checkbox"/>	<i>Stichworte ggf. mit Unterstreichung als Mängel markieren</i>
<b>Körperbau</b>								
Kopf:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				Ramsnase konvex gerade breit schmal lang
Hals:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				tief angesetzt wenig Ganaschenfreiheit Unterhals kurz Axthieb
Schulter:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				steil kurzer Widerrist
Obere Linie:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				weich lang lang in der Lende überbaut kurz
Kruppe:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				flach kurz abfallend
Körper:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> x 1		<input type="checkbox"/>	breite Brust schmale Brust wenig Gurtentiefe
<b>Vorderbein</b>								
Ober-/Unterarm:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				kurz
Röhrbein:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				fein geschnürt lang
Fesseln:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				kurz steil lang weich
Stellung seitlich:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				vorbiegig rückbiegig geschliffenes Vorderknie
Stellung von Vorn:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> x 1		<input type="checkbox"/>	knieeng bodeneng zehenweit
<b>Hinterbein</b>								
Ober-/Unterschenkel:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				kurz steilgewinkelt
Röhrbein:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				fein lang
Fesseln:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				kurz steil lang weich
Stellung seitlich:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				säbelbeinig steilgewinkelt vorständig rückständig
Stellung von Hinten:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> x 1		<input type="checkbox"/>	kuhnessig fassbeinig bodenweit bodeneng
<b>Bewegung</b>								
Schritt von der Seite:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				kurz unregelmässig steif Passgang
Schritt von Vorne:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				bodeneng bodenweit breit eng
Schritt von Hinten:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				bodeneng bodenweit breit ungefestigt Wandgänger
Trab von der Seite:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				kurz wenig Schub unregelmässig Knieaktion steif
Trab von Vorne:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				bodeneng bodenweit bündelnd breit eng
Trab von Hinten:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> x 2		<input type="checkbox"/>	bodeneng bodenweit instabile Sprunggelenke breit eng
<b>Gesamtbeurteilung</b>								
Geschlechtstyp:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gesamteindruck:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> x 1		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> = Total aller Summen

Legende: 1 = ungenügend (Begründung notwendig) 2 = genügend 3 = gut 4 = vorzüglich

Bemerkungen:

Gekört

Zurück gestellt

Nicht gekört

Ort/Datum:

Unterschrift Richter/in:



## Zuchtordnung 2010-2

### Anhang 8a

#### **Auswertung des Körprotokolls für die genetische Bewertung**

Der SVPK verfügt über eine eigens für die Zuchtbuchführung entwickelte Datenbank „WinEqui“.

Die vom Richter auf dem Platz mit einem Kreuz markierten Bewertungen werden vom zuständigen Zuchtbuchführer in WinEqui übertragen, die Eintragungen werden automatisch in Zahlen umgewandelt, addiert, gewichtet und aufsummiert.

Die so ermittelte Gesamtpunktzahl des Ponys / Pferdes wird in Prozent der erreichbaren Maximalpunktzahl von 160 ausgedrückt.

Die erreichte Prozentzahl und das Körergebnis werden in die Ergebnislisten des Tieres in WinEqui übernommen.

Die Auswertung der Körprotokolle von Stuten und Hengsten wird jeweils im 4. Quartal des Jahres auf der Homepage des SVPK publiziert.

Pro Rasse werden alle individuellen Resultate gemittelt und über einen definierten Zeitraum auf die Normalverteilung mit dem Mittelwert 100 und der Standardabweichung 20 umgerechnet.

Die so errechneten Rassenwerte erlauben einen standardisierten Vergleich vom Einzeltier mit den Ergebnissen der Gesamtpopulation seiner Rasse.



## **Auswertung Herdebuchaufzeichnungen und Leistungsprüfungen**

### **Datenerfassung**

Abstammung, Nachzucht und Leistungsprüfungen in Datenbank WinEqui.

Die Zuchttiere der vom SVPK betreuten Rassen werden vielseitig genutzt. Entsprechende Anforderungen werden bei der Selektion an die Kriterien Rassetyp, Interieur und Grundgangarten gestellt. Diese werden unter folgenden Gesichtspunkten geprüft:

- Exterieur
- Nachzucht
- Sportprüfungen

### **Exterieurbeurteilung**

Die Exterieurbeurteilung erfolgt grundsätzlich mit der Körung an SVPK-Schauen und an der Hengstkörung. Es wird ein Körprotokoll erstellt und anschliessend elektronisch im WinEqui erfasst. Die Auswertung des Körprotokolls ist im Anhang 8 der Zuchtordnung SVPK dargestellt.

Hengste müssen einen Vet-Check bestehen.

### **Nachzucht**

Nachzucht wird nach der Identifikation im jeweiligen Rasse-Zuchtbuch eingetragen. Mit der Registration im Zuchtbuch beginnt die Erfassung der Eigenleistung, sobald solche nachgewiesen ist.

### **Sportprüfungen**

Zur Beurteilung von Leistungsmerkmalen führt der SVPK verschiedene Leistungsprüfungen durch. Die angebotenen Prüfungen sind nach ausländischen Vorlagen (England, Frankreich, Deutschland, Skandinavien) entwickelt worden. Die Prüfungen müssen vom FB Veranstaltung offiziell bestätigt werden. Die Resultate der Tiere werden nach der Veranstaltung als Prozentwerte im WinEqui erfasst. Die Resultatermittlung ist in der Zuchtordnung SVPK und im SVPK-Sportreglement beschrieben. Die Leistungsmerkmale jeder Rasse sind im Standard als Zuchtziel unter den Absätzen Verwendung und Besonderes beschrieben.

Die angebotenen Prüfungen sind:

<b>Prüfung</b>	<b>Leistungsmerkmal, das überprüft wird</b>	<b>Einschränkung</b>
Hengstleistungsprüfung	ausgeglichenes und kooperatives Wesen	nur Hengste
Gymkhana	Unerschrockenheit / Mut gegenüber Umweltreizen	
Gehorsamprüfung	Reiteignung; klassische Reitweise	
Bodenarbeitsprüfung	Umgänglichkeit / Leistungsbereitschaft	
Freizeitreiterprüfung	Reiteignung; übrige Reitweisen	
Dressur am langen Zügel.	Fahreignung	



## Zuchtordnung 2010-2

### Anhang 9a

#### **Auswertung der erfassten Daten**

Für alle zur Zucht verwendeten Tiere der vom SVPK betreuten Rassen wird der genetische Wert für die Zucht bestimmt. Dabei werden der Mittelwert und die Standardabweichung der Population auf einen normierten Mittelwert von 100 und eine normierte Standardabweichung von 20 umgerechnet. Der Wert 100 entspricht dem Populationsdurchschnitt einer Rasse im Basisjahr 2009. Dieser wird alle 4 Jahre überprüft und nötigenfalls angepasst. Ziel ist die Erfassung der Veränderungen des jährlichen Durchschnittswertes im Verhältnis zum festgelegten Wert 100.

Die Leistung des einzelnen Zuchttieres wird im Verhältnis zum Rassendurchschnitt im definierten Jahr ausgedrückt. Bei der Gewichtung und Festlegung des Wertes im Sport und in der Zucht können neben Ergebnissen aus der eigenen Population auch solche anderer Zuchtpopulationen Berücksichtigung finden.

#### **Gliederung der Daten:**

- Anzahl Wertungen im Jahr
- Total der Wertungen im Jahr
- durchschnittliche Leistung des Tieres im Jahr
- Wert der Leistung des Tieres im Verhältnis zum Rassendurchschnitt

#### **Publikation**

Alle Daten der genetischen Bewertung werden in geeigneter Form auf der Homepage des SVPK im letzten Quartal des Jahres, nach der Meldung beim BLW, publiziert.



### Funktionäre des Fachbereichs Zucht

Fachbereichsleitung Zuchtbuch Fjord	Oda Münch-Bronk	Hegiweg 8 5024 Küttigen 062 827 18 23
Stellvertretung: Fachbereichsleitung Veranstaltungen	Sabine Münch von Ah	Plantahofstr. 205 7302 Landquart 081 322 01 64 079 644 88 07
Dienstleistungsstelle	Alain Homberger	Bachtelstrasse 10 8808 Pfäffikon 055 420 10 10 dl-stelle@svpk.ch
Zuchtbuch CH-Sportpony, Camargue, AV, Bosniaken	Daniela Kaufmann	Vers-chez-le-Fèvre 2116 Mont-de-Buttes 032 861 23 09
Zuchtbuch Knabstrupper	Claudia Brühlmann	Guggenbühl 20 8586 Andwil 071 648 32 31
Zuchtbuch Connemara und Deutsches Classic Pony, Gestütsnamenverwaltung	Gabi Kappeler	Kornweg 14 8405 Winterthur 052 232 67 88
Zuchtbuch Mérens, Fell, New Forest, Dartmoor	Bendicht Marthaler	Hofacker 121y 3116 Kirchdorf BE 031 781 17 87
Zuchtbuch Mazedonier und Mazedonier Partbred	Elsbeth Wieland	Wohlerstrasse 11 5525 Fischbach-Göslikon 056 622 67 46
Zuchtbuch Pottok, Schweizer Zuchtpferde und ZB für kleine Populationen (div.)	Silvia Bürgi	Oberer Aareweg 24 3250 Lyss 032 384 20 52
Zuchtbuch Tigerschecken und Tigerschecken im Shetlandtyp	Robert Bürgi	
Zuchtbuch Shetland	Jacqueline Wöndergem	Rüstenschwil 8 5644 Auw 056 664 03 93 079 304 87 65
Zuchtbuch Welsh	Michaela Wartenweiler	Alte Burg 9033 Untereggen 076 541 38 24